

Andreas Fijal
Die Geschichte der Juristischen Gesellschaft

Die Geschichte
der Juristischen Gesellschaft zu Berlin
in den Jahren 1859 bis 1933

von

Andreas Fijal



1991

Walter de Gruyter · Berlin · New York

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Fijal, Andreas:

Die Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den
Jahren 1859 bis 1933 / von Andreas Fijal. — Berlin ; New York :
de Gruyter, 1991

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1990

ISBN 3-11-012904-3

© Copyright 1991 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: WB-Druck GmbH, 8959 Rieden am Forggensee

Bindarbeiten: Dieter Mikolai, 1000 Berlin 10

Umschlagentwurf: Thomas Beaufort, 2000 Hamburg 20

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 1990 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen.

Angeregt und betreut hat sie mein akademischer Lehrer, Herr Univ.-Prof.Dr. Friedrich Ebel, dem ich an dieser Stelle für seine Förderung und konstruktive Kritik danken möchte.

Die Forschungsarbeiten hätten in dieser Form nicht vorangetrieben werden können ohne die Unterstützung durch den ehemaligen Präsidenten des Kammergerichts und der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Herrn Dr. Diether Dehnicke, dem ich darob ebenfalls zu Dank verpflichtet bin, wie der Juristischen Gesellschaft selber für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Hilfe der Archivare des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (Berlin), des Archivs der Akademie der Wissenschaften der (ehem.) DDR und des Zentralen Staatsarchivs Merseburg (chem. DDR).

Berlin, im Februar 1991

Andreas Fijal

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Aufgabenstellung	S. 1
2. Chronologie der Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859 bis zur Reichsgründung 1871	S. 5
2.1. Vorläufer	S. 5
2.1.1. Der "Berliner Juristen-Verein" 1825	S. 5
2.1.2. "Über die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" 1847	S. 6
2.1.3. "Verein Hamburger Juristen" 1846 - 1859	S. 7
2.1.4. Die "Juristische Gesellschaft zu Basel" 1835 - 1845	S. 8
2.2. "Reaktionsjahrzehnt" und "Epochenjahr"	S. 9
2.3. Die Gründung der Gesellschaft im Jahre 1859	S. 13
2.4. Die ersten Jahre der Vereinstätigkeit 1859 bis 1871	S. 16
2.4.1. Der "Deutsche Juristentag" 1860	S. 19
2.4.2. Gründung von Schwestergesellschaften	S. 25
2.4.3. Die "Savigny-Stiftung" 1861/62	S. 30
2.4.4. Internationale Kontakte	S. 35
2.4.5. Gesetzgebungskritik	S. 39
2.4.6. Biographisches - Bornemann, Volkmar, Hirsemenzel, Twesten	S. 45
2.4.7. Stiftungsfest 1869 und Reichsgründung 1871	S. 51
3. Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges 1914	S. 55
3.1. Reichsjustizgesetze und "Lex Miquel-Lasker"	S. 57
3.2. Biographisches - Heydemann	S. 62.

3.3.	Die letzten Jahre der Präsidentschaft des Grafen von Wartensleben	S. 63
3.3.1.	Gründerjahre und Wirtschaftsrecht	S. 63
3.3.2.	Biographisches - von Wartensleben und Lasker	S. 66
3.4.	Die Gesellschaft unter der Präsidentschaft Richard Kochs	S. 71
3.4.1.	Die "Elite" der Berliner Juristenwelt	S. 71
3.4.2.	Scheckrecht und Studentenmenschur	S. 73
3.4.3.	Die soziale Frage	S. 77
3.4.4.	Stiftungsfest II 1884: Der Verein als juristische Person	S. 79
3.4.5.	Ehrenmitglieder und Korrespondenten	S. 81
3.4.6.	Schwerpunktt Themen der Periode bis 1909	S. 84
3.4.7.	Die Juristische Gesellschaft und das BGB	S. 86
3.4.8.	"Große Männer" und die Frauenfrage	S. 92
3.4.9.	Stiftungsfest III 1909: Ausblicke in die Rechtsentwicklung der Zukunft	S. 94
3.4.10.	Biographisches - Koch, Eck, Wilke, von Wilmowski, Lesse, Levy	S. 95
3.5.	Strafrechts- und Strafprozeßreform 1909 - 1913	S.102
3.6.	"Verwaltungsdilemma"	S.105
4.	Die Gesellschaftstätigkeit in den Kriegsjahren 1914 - 1918	S.109
4.1.	Vorboten	S.109
4.2.	Nach dem Kriegsausbruch	S.110
4.2.1.	"Geheimkonferenzen"	S.113
4.2.2.	"Keime künftiger Rechtsentwicklungen"	S.114
4.2.3.	Brest Litovsk und Versailles	S.117
5.	Die Zeit der "Weimarer Republik"	S.119
5.1.	Ausbruch der Revolution	S.119

5.2.	Justizreform	S.119
5.3.	Weimarer Nationalversammlung und Reichsverfassung	S.123
5.4.	Schwerpunkthemen der zwanziger Jahre: Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsrecht	S.130
5.4.1.	Eine kurze Geschichte der Inflation	S.131
5.4.2.	Sozialisierung und Steuerrecht	S.131
5.4.3.	Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen 1924 - 1933	S.133
5.4.4.	Sondergerichte für das Wirtschaftsrecht	S.134
5.4.5.	Aktien- und Konzernrecht	S.136
5.4.6.	Urheber- und Patentrecht, Wettbewerbsschutz	S.138
5.5.	Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug	S.139
5.6.	Bürgerliches Recht und Zivilprozeß	S.142
5.6.1.	Privatrecht und Wirtschaftsentwicklung	S.142
5.6.2.	Internationales Privatrecht	S.144
5.6.3.	Mietrecht	S.144
5.6.4.	Zivilprozeß	S.146
5.7.	Arbeitsrecht	S.147
5.8.	Die "Vertrauenskrise der Justiz" 1926 - 1928	S.148
5.8.1.	Erich Eycks Vortrag "Die Kritik an der deutschen Rechtspflege" (9. Januar 1926)	S.148
5.8.2.	Justizkritiker in der Juristischen Gesellschaft	S.151
5.9.	Nach der "Machtergreifung"	S.152
5.9.1.	Das vorläufige Ende der Vereinswirksamkeit	S.152
5.9.2.	Exempla des Schicksals jüdischer Mitglieder und Referenten	S.156
5.10.	Biographisches - Gierke, Riesser, Kipp, Heymann	S.166
6.	Zusammenfassung	S.173

Anhang

1. Chronologische Auflistung der in den Jahren 1903 bis 1933 vor der Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vorträge	S.175
2. Preisaufgaben der Juristischen Gesellschaft 1859 bis 1933	S.203
3. Chronologische Auflistung der von der Savigny-Stiftung geförderten Arbeiten 1863 bis 1926	S.205
4. Zusammensetzung des Vorstandes 1859 bis 1933	S.219
5. Ehrenmitglieder und Korrespondenten der Gesellschaft 1886 bis 1933	S.223
6. Mitgliederzahlen 1859 bis 1933	S.227
Quellen- und Literaturverzeichnis	S.229

Einleitung und Aufgabenstellung

Die Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin von ihrer Gründung im Jahre 1859 bis zum vorläufigen Ende ihrer Wirksamkeit 1933¹ umfaßt entscheidende Phasen der neueren deutschen Geschichte und der damit verknüpften Rechtsentwicklung.

Am Anfang steht das Ringen um die nationale Einheit. Dieser schreitet die Rechtsvereinheitlichung teilweise voran (z. B. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch <ADHGB>, 1861; Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869). Markante Punkte auf dem Weg zum zweiten deutschen Kaiserreich sind die Kriege gegen Dänemark (1864) und Österreich (1866), aus welchem die Gründung des Norddeutschen Bundes unter Preußens Führung resultiert (1866/67), sowie schließlich gegen Frankreich (1870/71).

Nach der von Bismarck vorbereiteten Gründung des "ruhelosen"² Kaiserreichs (1871) folgt die Zeit der großen Gesetzgebungswerke des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts: 1871 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB); 1879 die Reichsjustizgesetze: Zivilprozeßordnung (ZPO), Konkursordnung (KO), Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Strafprozeßordnung (StPO); 1883 - 1890 die Sozialgesetzgebung der Bismarckära: Krankenversicherungsgesetz (1883), Unfallversicherungsgesetz (1884), Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz (1889), an welche 1890/91 die Arbeiterschutzgesetzgebung anknüpft; 1897/98 die die ZPO ergänzenden Verfahrensgesetze: Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG), die Grundbuchordnung (GBO), Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG); und als Hauptwerk der Zeit das Bürgerliche Gesetzbuch (1896 verabschiedet und am 1.1.1900 in Kraft getreten).

¹ Wassermann, Die Berl. Jur. Ges., in: JR 1964, S. 97ff. (98) nennt das Jahr 1934 ohne Angabe einer Quelle; ein Fortbestehen bis 1934 ist von schriftlichen Quellen nicht belegt; unklar insoweit auch Scholz, 125 Jahre Jur. Ges. zu Berlin, in: Berliner Anwaltsblatt 1983, S. 207ff. (210) unter Bezugnahme auf die mündliche Auskunft des inzwischen verstorbenen ehemaligen Landgerichtsdirektors Seidel, dessen Frau und Tochter auf Befragen des Verf. die Angaben nicht bestätigen konnten.

² Stürmer, Das ruhelose Reich, Deutschland 1866 bis 1918.

Zu nennen sind weiter die Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz (Patentrecht usw.) und das Urheberrecht (1871 - 1900) sowie gegen den unlauteren Wettbewerb (1909), das Gesetz über den Versicherungsvertrag (1908) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (1901), welche um die Jahrhundertwende auf die Entwicklungen und Bedürfnisse in einer vom wirtschaftsstarken Bürgertum bestimmten Industriegesellschaft reagieren.

Dann folgt der Einschnitt des 1. Weltkrieges 1914 mit den Sonderfragen des Kriegsrechts und der noch wenig beleuchteten Problematik der Privatrechtsentwicklung unter Kriegseinfluß³ sowie den verfassungsrechtlichen Reformversuchen in den letzten Kriegsjahren.

Den Abschluß bildet die Zeit der "Weimarer Republik" mit der ersten Rechtswirklichkeit gewordenen demokratischen und republikanischen Verfassung auf deutschem Boden (1919), dem Ringen um sozialen Ausgleich auf dem immer bedeutender werdenden Gebiet des Arbeitsrechts (Art. 157 WRV, Aufwertungsgesetz 1925 mit Ausbau des Arbeitsvertrags- und Sozialrechts sowie des Mieterschutzes, das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926, welches den ordentlichen Gerichten Arbeitsgerichte angliederte); dem Bemühen um Vereinfachung des Gerichtsaufbaus durch die Emmingersche Justizreform 1924, durch welche z. B. die wirklichen Schwurgerichte abgeschafft wurden.

Schließlich die Zerschlagung des Rechtsstaates unmittelbar nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" 1933.

Das juristische Leben vollzieht sich nicht nur in den Gerichtssälen, juristischen Fakultäten und Verwaltungsbehörden. Eine bedeutende Rolle spielen auch das außerforensische Fachgespräch im Schrifttum und die juristischen Vereinigungen, Gesellschaften und Verbände. Diese sind und waren keineswegs nur reine Interessenverbände, sondern sie beschäftigten sich seit jeher neben berufspolitischen auch mit wirtschaftlichen sowie sozialen Fragen und leisteten vielfach bedeutsame Beiträge zur Förderung der Gesetz-

³ Vgl. hierzu Dörmer, Erster Weltkrieg und Privatrecht, in: Rechtstheorie 17 (1986), S. 385 - 401.

gebung und Rechtswissenschaft⁴. Letzteres gilt in verstärktem Maße für die Berliner Juristische Gesellschaft in den ersten Jahrzehnten ihrer Wirksamkeit nach 1859⁵.

"Wenn die moderne bürgerliche Gesellschaft wirklich eine neue Form von Gesellschaft, von sozialer Gruppierung und Interaktion, von Vergesellschaftung also, darstellt, woanders als in den neuen Formen von Geselligkeit und Gruppenbildung, in den Clubs, Assoziationen und Vereinen ... kann sie aufgefunden werden?"⁶ Die historische und soziologische Forschung weiß über die Vorläufergeschichte des Vereinswesens im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weit mehr als über dessen vielfältige Konkretisierung im industriellen Zeitalter, als die Assoziation (ein "Zauberwort" und "Schlüsselbegriff") die Gesellschaft mitprägte⁷. Das 19. Jahrhundert wurde das Jahrhundert des Vereinswesens, die politische Debatte der Liberalen der 1848er Bewegung war die Debatte im Verein; die neue Rechtsform des Vereins wurde zur wohl demokratischsten Rechtsneuerung des Bürgertums⁸.

Ziel dieser Arbeit ist es zu untersuchen, inwieweit die Juristische Gesellschaft zu Berlin die erwähnten Rechtsentwicklungen mitbeeinflusst hat bzw. inwieweit sie sich in ihrer Tätigkeit spiegeln. Dies soll in chronologischer Darstellung der Wirksamkeit der Gesellschaft in den Jahren 1859 bis 1933 geschehen. Daneben wird deren Struktur (Zusammensetzung der Mitglieder, Aufgabenstellung, Themenwahl, Schwerpunkte der Tätigkeit) beleuchtet, um Aufschlüsse über verschiedene Ebenen des Rechtslebens (z. B. Juristenstand und -selbstverständnis, Kommunikation der Fachwelt, Reso-

⁴ Vgl. Wassermann, Die Berl. Jur. Ges., in: JR 1964, S. 97ff. (97); Jasper, Gesellschaft Hamburger Juristen 1885 - 1985, S. 13ff.

⁵ Vgl. etwa bei Daffis, Art. Jur. Ges. und Vereine, in: Stier-Somlo; Elster (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 3. Bd., S. 420ff. (420 - 422).

⁶ Dann (Hrsg.), Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, HZ Beiheft 9 (NF) 1984, S. 5.

⁷ Tenfelde, Die Entfaltung des Vereinswesens während der industriellen Revolution in Deutschland (1850 - 1873), in: Dann (Hrsg.) a.a.O., S. 57.

⁸ Hattenhauer, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 3. Aufl., S. 145.

nanz in der "Außenwelt") der genannten Phasen zu gewinnen. Dazu sollen auch ausgewählte Kurzbiographien von Juristen dienen, die das Vereinsleben geprägt haben.

Im Anhang findet sich ergänzendes chronologisches und tabellarisches Material zum Thema.

Chronologie der Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859 bis zur Reichsgründung 1871 ¹

2.1. Vorläufer

Die Juristische Gesellschaft zu Berlin ist nicht ohne Vorläufer in der Berliner Lokal- und Justizgeschichte gewesen.

2.1.1. Der "Berliner Juristen-Verein" von 1825

Wie aus den Akten des Zentralen Staatsarchivs zu Merseburg zu entnehmen ist², hat bereits im Jahre 1825 der Kammergerichtsrat Gedike einen "Berliner Juristen-Verein", nach dem damaligen Kammergerichtspräsidenten der "Woldermannsche Juristen-Verein" genannt, gegründet. Die "Staats- und Gelehrte Zeitung des hamburgischen unpartheyischen Correspondenten" berichtet in ihrer Ausgabe vom 5. März 1825 von der Eröffnungssitzung des Vereins unter Mitwirkung Woldermanns am 19. Februar d. J.³.

Der Verein bestand zunächst aus 80 Referendaren und Auskultatoren des Kammergerichts und hatte sich die Förderung des juristischen Nachwuchses durch zwei wöchentliche Sitzungen zum Ziel gesetzt. An einem Tag sollten sich die Mitglieder im mündlichen Vortrag und öffentlichen Verfahren üben, an einem anderen Vorträge zur Ergänzung und Vervollständigung des Landrechts gehalten und diskutiert werden. Gemeint war das "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" (ALR, 1794), welches nach Meinung Gedikes im Hinblick auf seine praktische Bedeutung im universitären Bereich zu wenig Beachtung fand. Diese Einschätzung war tatsächlich nicht ganz unzutreffend. Hatten die Schöpfer des ALR geplant, Rechtsprechung

¹ Eine Auflistung der 1859 bis 1903 in der Gesellschaft gehaltenen Vorträge findet sich bei Neumann, Geschichte, S. 27 - 36; eine Chronologie der Vorträge in den Jahren 1903 bis 1933 im Anhang 1 dieser Arbeit.

² Zentrales Staatsarchiv Merseburg, Deutsches Zentralarchiv, Hist.Abt. II, 2.5.1, Nr.3181/1 (alte Signatur: Rep.84a I Paa; Kammergericht Depst. No.98); Acta des Justizministeriums betreffend den Berliner Juristen-Verein 1825.

³ Zentrales StaatsA Merseburg, a.a.O., Bl. 4f.

und Wissenschaft zum "Gesetzesbüttel"⁴ zu machen, so behandelte die Wissenschaft das Gesetzbuch in der Folgezeit mit Hochmut und Vernachlässigung. Savigny, seit 1810 an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, nahm erst 1819 Landrechtsvorlesungen auf, die den inneren Voraussetzungen des Gesetzbuches nicht mehr gerecht wurden⁵. Ein Lehrstuhl für preußisches Recht wurde erst 1845 eingerichtet.

Der Großkanzler und ehemalige preußische Justizminister von Beyme ließ sich in den "Woldermannschen Verein" aufnehmen. Die Sitzungen sollten im Sitzungssaal des Kammergerichts stattfinden und dem Publikum offenstehen.

Das königliche Unterrichtsministerium befürchtete jedoch eine Konkurrenz zum akademischen Unterricht an der Berliner Juristenfakultät und forderte Gedike auf, sich für den Unterricht des "vaterländischen Rechts" an der Universität vorzubereiten und dort den Doktorgrad zu erlangen. Bis dahin wollte Gedike seine Übungen und Vorlesungen in einem "Privat-Lokale" abhalten. Professor Mitscherlich stellte ihm zunächst seinen Hörsaal zur Verfügung⁶.

Aus den Jahren 1826 und 1827 sind der Schriftwechsel Gedikes mit dem Unterrichtsministerium und Gedikes Ankündigungen über Inhalt und Umfang seiner geplanten Veranstaltungen bei den Akten zu finden⁷. Von einem "Juristen-Verein" im ursprünglichen Sinne ist dort nicht mehr die Rede.

2.1.2. "Über die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft 1847"

Ein weiterer Hinweis auf die Tätigkeit einer juristischen Gesellschaft vor 1859 in Berlin findet sich im Zusammenhang mit dem berühmten Vortrag des damaligen Staatsanwalts von Kirchmann⁸ "Über die Werthlosigkeit der

⁴ Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 334.

⁵ Vgl. Wieacker, a.a.O., S. 335.

⁶ Zentrales StaatsA Merseburg, a.a.O., Bl. 39f.

⁷ Zentrales StaatsA Merseburg, a.a.O., Bl. 22 - 44.

⁸ Vgl. zu Kirchmann: Wiethölter, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen, S. 44ff.

Jurisprudenz als Wissenschaft" aus dem Jahre 1847. Wie dem gedruckten Vortragstext zu entnehmen ist, hielt von Kirchmann seinen Vortrag vor einer "juristischen Gesellschaft zu Berlin". Es handelte sich hierbei um einen der zahlreichen bürgerlichen Debattiervereine des Vormärz und der Revolutionsphase selbst (die Zahl der Berliner Vereinsgründungen im Jahre 1848 wird auf über 100 geschätzt⁹), die oft spontan entstanden und vielfach nicht sehr langlebig waren. Wolff zitiert in seiner "Revolutions-Chronik" unter der Überschrift "Associationen, Vereine, neue Clubs" (bezogen auf den April 1848) ein Mitglied der philosophischen Gesellschaft (20. April 1848): "Die früher hier zusammengetretenen einzelnen Vereine, der Juristen-, Freihandelsverein, die philosophische Gesellschaft ... versuchen es allmählig, sich auch wieder zusammenzufinden; indessen wirken die allgemeinen politischen Fragen noch zu mächtig, als daß sie schon in eine neue gedeihliche Thätigkeit wieder eintreten könnten."¹⁰ Wolff erwähnt daneben einen weiteren, dem "Woldermannschen" nicht unähnlichen "Verein jüngerer Juristen" (April 1848) unter dem "provisorischen Vorsitze des Hrn. v. Salviati"¹¹. Es sollten Referendare und Auskultoren Berliner Gerichte Aufnahme finden, politische, juristische und soziale Fragen diskutiert und die "Uebelstände im preußischen Justizdienste"¹² und in der Juristenausbildung erörtert werden.

Kirchmann hat dann 1873 vor der hier zu untersuchenden Gesellschaft über den damaligen Entwurf einer StPO referiert¹³.

2.1.3. "Verein Hamburger Juristen" 1846 - 1859

In der Zeit vor 1859 bemühte sich der Stadtgerichtspräsident Holzapfel vergeblich um die Herstellung eines geselligen Vereinigungspunktes der Berli-

⁹ Vgl. Richter, *Zwischen Revolution und Reichsgründung (1848 - 1870)*, in: Ribbe, *Geschichte Berlins*, Bd. 2, S. 623.

¹⁰ Wolff, *Berliner Revolutions-Chronik*, Bd. 2, S. 340.

¹¹ Wolff, a.a.O., S. 342.

¹² Wolff, a.a.O., S. 342.

¹³ Vgl. 15. Jahresbericht der Jur.Ges. (1873/74), S. 1.

ner Juristen¹⁴. Der Gedanke einer solchen Vereinigung lag "gleichsam in der Luft"¹⁵.

In Hamburg gab es einen am 14. August 1846 gegründeten "Verein Hamburger Juristen", der sich vor allem mit politischen Fragen beschäftigte und dessen historische Spuren sich 1859 vollständig "im Sand der Geschichte verlieren"¹⁶.

2.1.4. Die "Juristische Gesellschaft zu Basel" 1835 - 1845

Das 19. Jahrhundert, im Zeichen des nach politischer Beteiligung strebenden Bürgertums an Gründungen bürgerlicher Vereine und Gesellschaften nicht arm (H. Hattenhauer nennt den Verein die "Kinderstube der deutschen Demokratie"¹⁷), bietet auch außerhalb Preußens Vorläufer, wenn nicht gar Vorbilder, für die spätere Juristische Gesellschaft zu Berlin.

Genannt sei hier die Juristische Gesellschaft zu Basel¹⁸, Ende 1835 vermutlich auf Initiative des damaligen Baseler Professors der Rechtswissenschaft und Politikers Georg Beseler, welcher 1859 nach Berlin berufen und später Mitglied der Berliner Vereinigung wurde¹⁹, ins Leben gerufen. Sie war zunächst bis 1842 tätig, der Neugründung 1845 folgte nur eine kurze Phase der Wirksamkeit.

Einige der in den von Beseler entworfenen Statuten festgelegten Ziele könnten durchaus für die Juristische Gesellschaft zu Berlin Vorbildcharakter gehabt haben. So heißt es in § 1: "Der Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung einer wissenschaftlichen Richtung unter den Freunden der Rechtskunde in Basel, sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Beziehung

¹⁴ Vgl. 24. Jahresbericht der Jur.Ges. (1882/83), S. 27.

¹⁵ Koch, Rückblick 1884, S. 3.

¹⁶ Vgl. Jasper, Gesellschaft Hamburger Juristen, S. 9 - 12.

¹⁷ Hattenhauer, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 3.Aufl., S. 144.

¹⁸ Vgl. hierzu ausführlich Kern, Die Juristische Gesellschaft zu Basel, in: ZRG (GA) 100 (1983), S. 145ff.

¹⁹ Vgl. zur Person Beselers: Kleinheyer; Schröder, Deutsche Juristen, 3.Aufl., S. 32ff.

auf das einheimische Recht. Es soll vorzüglich eine Annäherung zwischen Theorie und Praxis angestrebt werden."²⁰

Erreicht werden sollten diese Ziele durch regelmäßige Vorträge von Wissenschaftlern und Praktikern im Rahmen der Gesellschaft.

2.2. "Reaktionsjahrzehnt" und "Epochenjahr"

Die Juristische Gesellschaft zu Berlin wurde am Ende der vielfach pauschal als "Reaktionsjahrzehnt" beurteilten fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts gegründet (im "Epochenjahr"²¹ 1859). Sicher fehlte diesen Jahren der bürgerlich-revolutionäre Impetus des Vormärz und der 1848er Revolution, dennoch brachten sie für die Geschichte Preußens wichtige ideen- und sozialgeschichtliche Entwicklungen. Immerhin begann das Jahrzehnt mit einigen Beispielen durchaus fortschrittlicher Gesetzgebung. So enthält die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unter Titel II²² einige der von der Paulskirchenverfassung vorgesehenen Grundrechte. Weiter kann auf das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850²³ sowie die Gemeinde- bzw. Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850²⁴ verwiesen werden, die, obwohl sie den Kommunen einige der Selbstverwaltungsrechte der Städteordnung von 1808 entzog, als politischer Fortschritt gewertet werden kann²⁵.

Das Verdikt vom "schwärzesten" Jahrzehnt bezieht sich im Grunde mehr auf den Versuch der herrschenden konservativen Mächte in Preußen, den Gedanken an einen deutschen Nationalstaat aus weltanschaulichen Gründen

²⁰ Zitiert nach Kern, a.a.O., S. 178.

²¹ Diwald, Geschichte der Deutschen, S. 197.

²² Abgedruckt in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1850, S. 117ff.

²³ Abgedruckt in: Gesetz-Sammlung, a.a.O. 1850, S. 45 - 48.

²⁴ Abgedruckt in: Gesetz-Sammlung, a.a.O. 1850, S. 213 - 265.

²⁵ Vgl. Richter, Zwischen Revolution und Reichsgründung (1848 - 1870), in: Ribbe (Hrsg.), Geschichte Berlins, Bd. 2, S. 644.

zurückzuhalten²⁶.

Die ungelöste deutsche Frage war das alles überschattende Problem der Zeit. Der preußische Staat Friedrich Wilhelms IV., auf einer streng ethischen Grundlage basierend (F. J. Stahl: "Nach Gestalt und Bedeutung ist er <der Staat, Anm. des Verf.> ein sittliches Reich"²⁷), war von der Idee des homogenen Nationalstaats noch weit entfernt.

Gleichzeitig wandelte sich mit der beginnenden Industrialisierung das Bewußtsein der im Produktionsprozeß stehenden Menschen erheblich. Die alte Ständegesellschaft befand sich nun endgültig in der Auflösung. An ihre Stelle trat eine freie Wirtschaftsgesellschaft mit hoher sozialer Mobilität²⁸, wobei der Adel allerdings diese bürgerlich-kapitalistische Entwicklungslinie durch gezielte Gegensteuerung modifizierte²⁹.

Größter Wohlstand und größte Armut wuchsen mit dem sprunghaften Anstieg der Bevölkerungszahlen nach der Jahrhundertmitte (in Preußen jährlich 2 - 3 %; Geborenenüberschußzahl 1851/1860 10,0 Promille, 1861/1870 11,2 Promille, 1891/1900 14,9 Promille³⁰).

Die fünfziger Jahre gelten als die ersten "Gründerjahre"³¹.

Die weltweiten Entwicklungen moderner Wirtschaft und Technik nehmen in dieser Dekade ihren Anfang:

- 1851: 1. Weltausstellung in London, Vorstellung der neuen Industrieerzeugnisse; erstes Seefunk-Telegraphenkabel Dover-Calais;
- 1853: Borsig beginnt mit dem Bau eines Eisengroßwerkes in Berlin-Moabit;

²⁶ Vgl. Schoeps, Preußen, S. 207.

²⁷ Stahl, Die Philosophie des Rechts, Bd. II/2, S. 131.

²⁸ Vgl. etwa bei Palmade; Verley, Das bürgerliche Zeitalter, Bd. 27 der Fischer Weltgeschichte, S. 68 ff; Schieder, Staatensystem als Vormacht der Welt (1848 - 1918), Bd. 5 der Propyläen Geschichte Europas, S. 58 - 81.

²⁹ Vgl. Lutz, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 331.

³⁰ Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 210/II (1910), S. 118.

³¹ Lutz, a.a.O., S. 330.

- 1855/56: Entwicklung des Bessemerverfahrens der Massenerzeugung von Flußstahl;
- 1858: erstes transatlantisches Kabel;
- 1859: Beginn des Baus des Suezkanals;
- 1860: Krupps erste Kanonenrohre aus Gußstahl; Lenoirs Gasmotor mit elektrischer Zündung; Reis konstruiert das erste Telefon; Bau der ersten Rotationspresse.

Während Karl Marx dem Mittelstand prophezeit, zwischen Kapital und Proletariat zerrieben zu werden, beginnen in Preußen die Initiativen für gewerbliche Mittelstandspolitik (Raiffeisen, Schultze-Delitzsch).

In den späten fünfziger Jahren vollzieht sich in Preußen der Übergang von der "Ideenpolitik" zur "Realpolitik"³², personifiziert in der Gestalt Bismarcks. Am 9. Oktober 1858 übernimmt der Kronprinz Wilhelm nach vorangegangener Stellvertretung als Prinzregent die Regierungsgeschäfte des erkrankten Königs Friedrich Wilhelm IV., der 1861 stirbt. Noch im gleichen Jahr folgen ihm u. a. sein Adjutant Leopold von Gerlach, Friedrich Julius Stahl und Karl Friedrich von Savigny. Wilhelm entließ das hochkonservative Ministerium Manteuffel und bildete ein liberal-konservatives unter der Leitung des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen. Die neue Politik sollte nicht von "materieller Macht", sondern von "moralischen Eroberungen" geprägt sein³³.

Eine Epoche ging zu Ende, und auch die Gründer der Juristischen Gesellschaft glaubten sich im "Morgenrot einer neuen Ära"³⁴.

Dies gilt für das gesamte europäische Staatengefüge. Auf die Schlacht von Solferino (24. Juni 1859) folgte der Frieden von Villafranca (11. Juli 1859), in dem Österreich den Verlust der Lombardei einer Demütigung durch Preußen vorzog, ein schwerer Schlag für das europäische Ordnungsgefüge

³² Schoeps, Preußen, S. 235.

³³ Das Regierungsprogramm ist abgedruckt bei Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 3. Aufl., S. 35ff.

³⁴ Vgl. Neumann, Geschichte, S. 1.

des Wiener Kongresses.

Auch geistesgeschichtlich ist das Jahr 1859 nicht ohne Bedeutung. Das Todesjahr Alexander von Humboldts ist zugleich das Datum der Veröffentlichung von Charles R. Darwins "On the origin of species by means of natural selection" mit seiner das Bild von der Abstammung des Menschen revolutionierenden Evolutionstheorie. Karl Marx Schrift "Zur Kritik der politischen Ökonomie" erscheint, in der die Grundtheorie des historischen Materialismus auf die fundamentale Formel vom Verhältnis der ökonomischen Basis zum ideologischen Überbau gebracht wird, während John Stuart Mill das liberale Ideal als allgemeine Achtung vor Freiheit und Individualität definiert ("On liberty" 1859). Sybel gründet die "Historische Zeitschrift", um durch die Publikation historischer Aufsätze für die bürgerlich-liberale und nationale Bewegung zu werben.

Preußischer Landesgeschichte näher beginnt Theodor Fontane mit der Niederschrift der "Wanderungen durch die Mark Brandenburg".

Für die Stadtgeschichte Berlins wird die Zäsur zwischen Reaktion und "neuer Ära" sogar noch früher angesetzt, nämlich mit dem Duelltod des Generalpolizeidirektors von Hinckeldey 1856³⁵. Von Hinckeldey³⁶, ein Günstling Friedrich Wilhelms, hatte in der "Reaktionszeit" eine ambivalente Rolle gespielt. Seine polizeilichen Kontroll- und Verbotsmaßnahmen richteten sich überwiegend gegen die "roten Demokraten", aber auch gegen die Ultrakonservativen. Daneben hatte er als erfolgreicher Verwaltungsfachmann entscheidende Impulse für die Modernisierung der preußischen Hauptstadt gegeben³⁷. Sein gewaltsames Ende rührt aus einer gegen die Aristokratie gerichteten Maßnahme. Nach einer Razzia gegen einen feudalen Spielklub im Berliner "Hôtel du Nord" trieben ihn Mitglieder des Berliner Adels in eine manipulierte Beleidigungsaffäre, die in einem Pistolenduell mit dem Rittergutsbesitzer und nachmaligen Präsidenten des Preußischen Herrenhauses v.

³⁵ Vgl. etwa P.Goldschmidt, Berlin in Geschichte und Gegenwart, S. 271.

³⁶ Vgl. zu v.Hinckeldey: v.Sybel, C.L.Hinckeldey 1852 bis 1856, in: HZ 189 (1959), S. 108 - 123.

³⁷ Vgl. Richter, Zwischen Revolution und Reichsgründung (1848 - 1870), in: Ribbe (Hrsg.), Geschichte Berlins, Bd. 2, S. 649.

Rochow-Plessow kumulierte, bei welchem von Hinkeldey am 10. März 1856 getötet wurde³⁸.

Aber auch in Berlin kann von wirklicher Liberalisierung erst 1858/59 geredet werden.

Der italienische Einigungskrieg belebte erneut die nationale Bewegung in Deutschland, was sich auf das Berliner Vereinsleben und Pressewesen auszuwirken begann³⁹.

Im August 1859 erklärten sich "liberale und demokratische" Politiker in Eisenach zur Einigungsfrage, was zur Gründung des "Deutschen Nationalvereins"⁴⁰ führte. Dessen Vorgabe, daß die deutsche Einigung nur von Preußen ausgehen konnte, rückte Berlin in die neue Rolle als künftige Hauptstadt eines deutschen Nationalstaates⁴¹. Im Jahrzehnt vor der Reichsgründung gewinnt Berlin immer mehr an politischer und wirtschaftlicher Bedeutung als Metropole der deutschen Staatenwelt. 1859 weiß man sich bereits auf dem Weg zur "Weltstadt"⁴². Karl Marx schreibt im Januar 1859: "Wer Berlin vor zehn Jahren gesehen hat, würde es heute nicht wiedererkennen. Aus einem steifen Paradeplatz hat es sich in das geschäftige Zentrum des deutschen Maschinenbaus verwandelt."⁴³

2.3. Die Gründung der Gesellschaft im Jahre 1859

In diesem Zusammenhang ist auch die Gründung der "Juristischen Gesell-

³⁸ Vgl. Richter, a.a.O., S. 650.

³⁹ Richter, a.a.O., S. 676.

⁴⁰ Vgl. dazu ausführlich bei Na'aman, Der Deutsche Nationalverein. Die politische Konstituierung des deutschen Bürgertums 1859 - 1867.

⁴¹ Vgl. bei Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., S. 90f.

⁴² Vgl. Richter, a.a.O., S. 683.

⁴³ Marx, Die Lage in Preußen, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 12, S. 686.

schaft zu Berlin" im Jahre 1859 zu sehen⁴⁴. Sie geht auf die Initiative des Redakteurs der seit dem 18. April des gleichen Jahres erscheinenden "Preußischen Gerichtszeitung", *Carl Christian Hiersemenzel*, zurück, den man zusammen mit dem ersten Präsidenten der Gesellschaft, *Graf von Wartensleben*, als den eigentlichen "pater societatis" bezeichnen darf⁴⁵. Hiersemenzel hatte am 4. Mai 1859 ein Rundschreiben an 14 Fachkollegen versandt, in dem er zur Gründung eines juristischen Vereins aufforderte⁴⁶. Die erste Zusammenkunft der Adressaten fand dann bereits am 7. Mai um 8 Uhr abends in Kellners Hotel in der Taubenstraße statt, wo man die Gründung eines wissenschaftlichen Vereins unter dem Namen "juristische Gesellschaft" beschloß⁴⁷. In einer 2. Sitzung am 28. Mai am gleichen Orte wird der vom provisorischen Vorstand (Stadtgerichtsrat Graf von Wartensleben, Stadtgerichtsrat Borchardt, Privatdozent von Holtzendorff, Stadrichter Simson, Rechtsanwalt Volkmar, Hiersemenzel als Schriftführer) vorgelegte Statutenentwurf beraten und Simson mit der Schlußredaktion betraut⁴⁸.

Am 6. Juni schreibt der Vorstand der "Juristischen Gesellschaft" an den preußischen Justizminister Simons und fügt die Statuten zur "Kenntnisnahme" bei⁴⁹. Art. 29 der Preußischen Verfassung von 1850 hatte das Versammlungsrecht, Art. 30 die Vereinsfreiheit mit Verfassungsrang verankert. Das Nähere regelte die Preußische "Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung

⁴⁴ Vgl. allgemein zum Aufblühen des Vereinswesens in den 1860er Jahren: Tenfelde, Entfaltung des Vereinswesens (1850 - 1873), in: Dann (Hrsg.), Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, HZ Beiheft 9 (NF) 1984, S. 55ff.

⁴⁵ Vgl. Koch, Rückblick 1884, S. 3.

⁴⁶ Vgl. Neumann, Geschichte, S. 2; gedrucktes Protokoll der 98. Sitzung der Jur.Ges., S. 2.

⁴⁷ Preuß. GerichtsZ 1859 (Nr.9), S. 3.

⁴⁸ Preuß. GerichtsZ 1859 (Nr.20), S. 3; dort auch Abdruck der erwähnten Statuten (S. 3f.).

⁴⁹ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Rep.84a Nr.988, Bl. 9; abgedruckt im Anhang des Neudruckes von Neumann, Geschichte.

gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs und Vereinsrechtes". Bezüglich der Befugnis zur Gründung von Vereinen und Mitgliedschaft enthielt diese Verordnung keine Einschränkungen (lediglich Beamten war die Teilnahme in "regierungsfeindlichen" Vereinen untersagt).

Der Inhalt der dem Ministerium vorgelegten Statuten blieb in der Folgezeit im Hinblick auf den Zweck und die Ziele der "Juristischen Gesellschaft zu Berlin" im wesentlichen gleich.

Aufgabenbestimmung

Die Rechtswissenschaft sollte gefördert werden (§ 1) durch Vorträge über selbst gewählte Themen (§ 4 Abs. 2) einschließlich der Vorstellung und Beurteilung von Schriften und der Mitteilung von Rechtsfällen (§ 4 Abs. 3) sowie sich daran anschließende Debatten (§ 4 Abs. 4); weiter durch die Einrichtung eines Lesekabinetts (§ 2 Abs. 2, später "Lesezirkel") und einer Bibliothek (später vorübergehend mit der Königlichen Universitätsbibliothek vereinigt) sowie die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 6). Für die ersten Jahre der Vereinstätigkeit erweist sich der Entschluß, die Sitzungsprotokolle in der von Hiersemenzel herausgegebenen "Preußischen Gerichtszeitung" (§ 3 Abs. 2 S. 2 der Statuten) abzudrucken, für den Chronisten als überaus wichtig, da gedruckte Jahresberichte erst ab 1863 und zunächst nur in bescheidenem Umfang vorliegen.

Das sich an die Monatssitzungen anschließende gemeinsame Abendessen (§ 5) sollte den Juristen einen Vereinigungspunkt gewähren (§ 1), eine nach Meinung des späteren zweiten Präsidenten Koch "in ihrer verbindenden Wirkung nicht zu unterschätzende Einrichtung"⁵⁰.

Die Mitgliedschaft war zunächst auf die preußische Richter- und Anwaltschaft, die Justizbeamten und Mitglieder der preußischen Zentralbehörden, die Universitätslehrer sowie die Referendare und Auskultatoren an den preußischen Gerichten beschränkt (§ 6).

Die dritte Versammlung, mit welcher die wissenschaftliche Wirksamkeit der Gesellschaft begann, findet am 11. Juni im "Odeon, Thiergartenstraße

⁵⁰ Koch, Rückblick 1884, S. 5.

Nr. 22 und 23, Abends 7 Uhr"⁵¹, statt. Der zum Präsidenten gewählte⁵² Graf von Wartensleben hält die Eröffnungsrede mit Erläuterungen zu den Aufgaben der Gesellschaft:

Den Praktikern soll durch den Beitritt zur Gesellschaft die Gelegenheit geboten werden, von den neueren Erscheinungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft Kenntnis zu erhalten und ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Gesetze mitzuteilen; den Rechtslehrern dagegen, von jenen Erfahrungen Kenntnis zu nehmen und ihrerseits zur Verbreitung einer wissenschaftlichen Behandlung des Rechts beizutragen. Kurz: Ziel ist eine belebende Wechselwirkung zwischen Praxis und Theorie⁵³.

Zur Notwendigkeit eines Vereinigungspunktes für die Juristenwelt ergänzt der Präsident, daß ein solcher bisher in Berlin gefehlt habe; so habe der Fall vorkommen können, daß zwei Mitglieder desselben Berliner Kollegiums erst bei der Gelegenheit einer Ferienreise durch die Schweiz auf der Spitze des Simplon zufällig ihre Bekanntschaft gemacht hätten⁵⁴.

Neben den erwähnten statutarisch festgelegten Zielen stand aber von Anfang an der zeitbedingte Plan, die Rechtsvereinheitlichung in Deutschland als Mittel und Voraussetzung zur Einung der Nation voranzutreiben, wie die zu schildernden, der Gründung alsbald folgenden Aktivitäten der Gesellschaft beweisen werden.

2.4. Die ersten Jahre der Vereinstätigkeit 1859 bis 1871

Nach der Eröffnungsrede des Präsidenten hält Hiersemenzel den ersten wissenschaftlichen Vortrag "Über die Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts", wobei ihrer Bedeutung gemäß die "Historische Schule" Savignys im Mittelpunkt der Ausführungen steht⁵⁵. Dem folgt das Kurzreferat Prof. Dr.

⁵¹ Preuß. GerichtsZ 1859 Nr.25, S. 3.

⁵² Zur Zusammensetzung des Vorstandes 1859 bis 1933 vgl. im Anhang 4 dieser Arbeit.

⁵³ Vgl. Preuß.GerichtsZ 1859 (Nr.25), S. 3.

⁵⁴ Vgl. Preuß.GerichtsZ 1859 (Nr.25), S. 4.

⁵⁵ Preuß.GerichtsZ 1859 (Nr.25), S. 3f.